



Dezernat II	Az. 50.00.50	Datum 07.10.2011
-------------	--------------	------------------

Nr. 557 / 2011

Betreff:

**Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in der Stadt;
Beförderungsdienst für schwerstgehbehinderte Menschen in Mannheim**

Betrifft Antrag/Anfrage Nr. 96/2011 Antragsteller/in: Stadtrat Roland Weiß

nur zum Versand an die Mitglieder des
Gemeinderates

Öffentlich Nichtöffentlich

Finanzielle Auswirkungen ? ja nein

Finanzielle Auswirkungen (falls "ja": zumindest geschätzt)

1) **Einmalige Kosten/ Erträge**

Gesamtkosten der Maßnahme		€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)	./.	€
Kosten zu Lasten der Stadt		€

2) **Laufende Kosten / Erträge**

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand- (einschl. Finanzierungskosten)		€
zu erwartende Erträge	./.	€
jährliche Belastung		€

Dr. Kurz

Grötsch

Kurzfassung des Sachverhaltes

Der Beförderungsdienst für schwerstgehbehinderte Menschen wurde in Mannheim im Jahr 1977 eingerichtet. Er ermöglicht Rollstuhlfahrern/innen bzw. schwerstgehbehinderten Menschen, die öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Über den Beförderungsdienst wurde zuletzt mit der B-Vorlage 099/2008 für den Zeitraum 2000 bis 2007 berichtet. Mit dieser Vorlage wird ergänzend auf die weitere Entwicklung bis 2010 eingegangen.

Gleichzeitig wird die Anfrage 096/2011 vom 28.03.2011 von Stadtrat Roland Weiß beantwortet.

1. Allgemeines

2. Entwicklung der Fallzahlen und der Aufwendungen

2.1 Neuanträge zur Ausstellung eines Berechtigungsausweises zur Teilnahme am
Beförderungsdienst

2.2 Anzahl der gültigen Ausweise

2.3 Anzahl der abgerechneten Fahrten

2.4 Gesamtkosten periodische Zuordnung

2.5 Zusammenfassung

3. Fahrregelungen

4. Fahrunternehmen

Anlagen:

Anlage 1

Regelungen für den Beförderungsdienst in der sich nach dem SGB XII ab 01.01.2005 ergebenden
Fassung (mit den Werten ab 01.01.2011)

Anlage 2

Antrag Nr. 96/2011 vom 28.03.2011 Stadtrat Roland Weiß „Beförderungsdienst für schwerstgeh-
behinderte Menschen in Mannheim“

1. Allgemeines

Der Beförderungsdienst wurde in Mannheim im Jahr 1977 eingerichtet. Er ermöglicht Rollstuhlfahrern/innen bzw. vergleichbar schwerstgehinderten Menschen, die öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Die Fahrten können insbesondere für die Besorgungen des täglichen Lebens (z.B. zu Einkaufsstätten, Banken oder Behörden), zu allgemeinen Besuchen (z.B. zu Verwandten und Bekannten) sowie zur Freizeitgestaltung (z.B. Besuche kultureller, sportlicher, kirchlicher oder geselliger Veranstaltungen) im Stadtgebiet von Mannheim/Ludwigshafen genutzt werden.

Es handelt sich dabei um eine Leistung der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (SGB XII) bzw. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Es gelten die entsprechenden Bestimmungen über den Einsatz von Einkommen und Vermögen.

Die aktuellen „Regelungen für den Beförderungsdienst (in der sich nach dem SGB XII ab 01.01.2005 ergebenden Fassung)“ mit den Werten ab 01.01.2011 sind als Anlage 1 beigelegt.

2 Entwicklung der Fallzahlen und der Aufwendungen

Die Entwicklung des Beförderungsdienstes seit dem Jahr 1990 wurde in der Beschlussvorlage Nr. 56/2002 vom 21.01.2002, in der Informationsvorlage Nr. 186/2003 vom 15.04.2003 sowie in der Beschlussvorlage Nr. 99/2008 vom 31.01.2008 aufgezeigt. Die folgenden Tabellen stellen den weiteren Verlauf in den Jahren 2006 bis 2010 dar.

2.1 Neuanträge zur Ausstellung eines Berechtigungsausweises zur Teilnahme am Beförderungsdienst

Jahr	Neuanträge -Gesamt		bewilligt	Abgelehnt
2006	34		30	4
2007	30		30	0
2008	36		31	5
2009	44		41	3
2010	49		47	2

Die Zahl der Antragsteller/innen war zunächst rückläufig und steigt seit dem Jahr 2008 wieder an.

Die Gründe für die abgelehnten Anträge waren beispielsweise, dass einzusetzendes Vermögen nach dem SGB XII vorhanden war oder dass die medizinischen Voraussetzungen für die Teilnahme am Beförderungsdienst nicht erfüllt waren.

2.2 Anzahl der gültigen Ausweise

Jahr *)	Ausweise
2006	295
2007	272
2008	238
2009	243
2010	261

*) jeweils zum 31.12.

Die Anzahl der Ausweise war zunächst rückläufig und steigt seit dem Jahr 2009 wieder an.

Der Berechtigungsausweis wird ausgestellt für die Dauer von

- 3 Jahren, wenn keine Eigenbeteiligung zu leisten ist,
- ½ bzw. 1 Jahr, wenn eine Eigenbeteiligung zu leisten ist,
- 1 Jahr, wenn ein Rollstuhl nicht benötigt wird und ein Bescheid des Versorgungsamtes mit dem Merkzeichen „aG“ nicht vorliegt.

2.3 Anzahl der abgerechneten Fahrten

Jahr	Sitztransport	Spezialtransport	insgesamt
2006	4.186	6.229	10.415
2007	3.734	5.882	9.616
2008	3.354	5.673	9.027
2009	2.977	5.400	8.377
2010	3.054	5.577	8.631

Die Anzahl der Sitztransporte hat in den Jahren 2006 bis 2009 stärker abgenommen als die Zahl der Spezialtransporte im gleichen Zeitraum. Die Steigerung der Zahl der Fahrten ab 2010 war bei den Sitztransporten geringer als bei den Spezialtransporten. Dies kann vermutlich auf eine vermehrte Nutzung des ÖPNV, der kontinuierlich weiter behindertengerecht ausgebaut wird, zurückgeführt werden.

2.4 Gesamtkosten periodische Zuordnung

Jahr	Sitztransport	Spezialtransport	insgesamt
2006	58.899 €	113.541 €	172.440 €
2007	52.507 €	107.019 €	159.526 €
2008	49.307 €	102.027 €	151.334 €
2009	43.993 €	97.125 €	141.118 €
2010	42.859 €	100.447 €	143.306 €

Die Kosten waren zunächst rückläufig und steigen seit dem Jahr 2010 wieder an.

2.5 Zusammenfassung

Insgesamt gesehen hat sich der Beförderungsdienst als unverzichtbares Hilfsmittel und Angebot der Stadt Mannheim für ihre schwerstgehinderten Menschen bewährt. Er ist ein wichtiger Baustein zur Sicherstellung deren Mobilität. Das Hilfeangebot sollte auch in Zukunft im bisherigen Umfang bestehen bleiben.

Die vorstehenden Übersichten zeigen auf, dass die Zahl der für den Beförderungsdienst Fahrberechtigten zunächst rückläufig war und seit dem Jahr 2009 leicht steigend ist. Die aktuellen Zahlen bestätigen diesen steigenden Trend. Zum 31.08.2011 hat sich die Zahl der ausgestellten Ausweise auf 289 erhöht.

Ein Vergleich der Zahl der abgerechneten Fahrten im Jahr 2006 zum Jahr 2010 ergibt, dass die Fahrten im Rahmen des Sitztransportes um 27,0 % zurückgingen, beim Spezialtransport nur um 10,5 %.

Für diese unterschiedliche Entwicklung spielt hier die konsequente barrierefreie Ausgestaltung des ÖPNV in der Region eine wesentliche Rolle. Bei Einführung des Beförderungsdienstes hatten Rollstuhlfahrer/innen kaum Möglichkeiten, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Die damals ebenerdigen Haltestellen und die mehrstufigen Einstiege in den Straßenbahnen stellten ein unüberwindbares Hindernis dar. Beim Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs hat es in Mannheim bereits beachtliche Fortschritte gegeben. Mit den nun umgebauten Haltestellen in Kombination mit der Niederflertechnik kommen Menschen mit einer Gehbehinderung in den Genuss eines leistungsfähigen ÖPNV. Von den Straßenbahnhaltestellen in Mannheim sind 2/3 barrierefrei ausgebaut. Der aktuelle Stand ist im „Haltestellenplan für Mobilitätseingeschränkte der Rhein-Neckar-Verkehrs GmbH“ dokumentiert (dargestellt auf der Homepage der Rhein-Neckar-Verkehrs GmbH – Pfad: www.rnv-online.de unter der Rubrik Mobilität/Mobil mit Rollstuhl. Als geschützte Datei kann diese der Vorlage nicht beigefügt werden).

Hinzu kommt, dass es technische Fortschritte auch bei den Hilfsmitteln für Menschen mit einer Gehbehinderung gegeben hat. So wurden in den letzten Jahren zunehmend Beförderungsmittel entwickelt, die von behinderten Menschen selbst bedient werden können (z.B. behindertengerecht ausgestattete Kraftfahrzeuge und Elektro-Rollstühle mit individuell zugeschnittenen Bedienungseinrichtungen).

3 Fahrregelung

Die berechtigten Fahrteilnehmer/innen können für 48 Einzelfahrten pro Quartal den Beförderungsdienst in Anspruch nehmen. Hin- und Rückfahrt gelten jeweils als eine Fahrt. In besonderen Einzelfällen kann die Verwaltung zusätzliche Fahrten bewilligen (z.B. bei Bedarf an Mehrfahrten bei schwerer Erkrankung einer/s nahen Angehörigen zum Besuch im Krankenhaus, Ausfall des E-Rollstuhls oder besonderem Einsatz für eine ehrenamtliche Tätigkeit). Aktuell ist es eine Person, der eine höhere Fahrtenzahl bewilligt wurde.

Das Kontingent wird in der Regel nicht voll ausgeschöpft. Das volle Kontingent von 48 Fahrten im Quartal haben im Jahr 2010 insgesamt 9 Personen in Anspruch genommen. Die Auswertung des Jahres 2010 ergibt, dass von den 292 Ausweisinhabern/innen (abweichend zu Ziffer 2.1 durch Zu- und Abgänge) 98 Berechtigte keine Fahrten in Anspruch genommen haben. Tatsächlich nutzten den Beförderungsdienst somit 194 Personen. Davon fuhren 66 Personen nur 1 – 10-mal im Jahr, 25 Personen 11 – 23-mal im Jahr und 103 Personen nahmen den Beförderungsdienst mit mehr als 24 Fahrten im Jahr in Anspruch. Das Kontingent von 48 Fahrten pro Quartal ist nach den bisher gemachten Erfahrungen ausreichend, um den Beförderungsbedarf zu decken.

Die Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit sieht Regelungsbedarf bei den Anmeldungen von Fahrten sowie den Fahrten am Wochenende bzw. in den Abendstunden. Dies sei nur eingeschränkt möglich.

Nach Rückmeldungen der vier Fahrdienste führen diese zusammen am Abend nach 20 Uhr durchschnittlich 11 Fahrten in der Woche durch, am Wochenende sind es durchschnittlich 41 Fahrten in der Woche.

Die Fahrunternehmen wurden angeschrieben, um ihre aktuellen Fahrmodalitäten darzulegen. Die Antworten zeigen, dass hinsichtlich der vertraglichen Regelungen und der praktischen Durchführung der Fahrten Klärungsbedarf besteht. Entsprechende Gespräche werden mit den Fahrunternehmen zeitnah geführt. Ziel wird sein, dass alle Fahrunternehmen die Fahrten unter Bedingungen anbieten, die der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln entsprechen. In die weiteren Schritte wird die Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit einbezogen.

4 **Fahrunternehmen**

Für die Durchführung hat die Stadt Mannheim vier Fahrunternehmen beauftragt.

Die Fahrberechtigten können unter diesen auswählen, mit welchem sie fahren möchten.

Die Auswertung für das Jahr 2010 ergibt folgende Verteilung:

-	Behinderten Beförderungs- und Auftragsdienst Mannheim GmbH	84,2%
-	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mannheim e.V.	3,2%
-	Gesellschaft zur Betreuung und Pflege alter Menschen gGmbH	7,6%
-	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	5,0%

Der Behinderten Beförderungs- und Auftragsdienst GmbH ist das Fahrunternehmen mit der höchsten Fahrleistung im Rahmen des Beförderungsdienstes. Es ist auch das Fahrunternehmen, das die meisten Fahrten am Abend und am Wochenende durchführt.

Anlage 1:

Regelungen für den Beförderungsdienst

(in der sich nach dem SGB XII ab 01.01.2005 ergebenden Fassung)

(mit den Werten ab 01.01.2011)

1 Zweck

Der Beförderungsdienst ermöglicht gehbehinderten Menschen, die nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Die Fahrten können insbesondere für folgende Zwecke genutzt werden:

- Freizeitgestaltung (z.B. Besuche kultureller, sportlicher, kirchlicher oder geselliger Veranstaltungen)
- allgemeine Besuche (z.B. zu Verwandten und Bekannten)
- Besorgungen des täglichen Lebens (z.B. zu Einkaufsstätten, Banken oder Behörden)

Für Fahrten zum Arzt, Aufsuchen medizinischer Einrichtungen oder Einrichtungen mit Tagesbetreuung (wie z.B. Tagespflege) und zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz kann der Beförderungsdienst nicht in Anspruch genommen werden, da hierfür andere Kostenträger zuständig sind.

2. Leistungsumfang

2.1 Fahrbereich

Fahrten sind in den Stadtgebieten von Mannheim und Ludwigshafen möglich.

2.2 Anzahl der Fahrten

Pro Quartal sind 48 Einzelfahrten möglich. Hin- und Rückfahrt gelten jeweils als eine Fahrt. In besonderen Einzelfällen können darüber hinaus Fahrten bewilligt werden. Eine Begleitperson darf unentgeltlich mitfahren.

2.3 Fahrtmöglichkeiten

Die Fahrten werden je nach Schwere der Behinderung als Sitztransport oder Spezialtrans-

port durchgeführt.

Sitztransport: Fahrten, die mit Personenkraftwagen durchgeführt werden können und die Hilfe des Fahrers beim Weg von der Wohnung bis zum Fahrzeug und umgekehrt ausreichend ist.

Spezialtransport: Fahrten, für die ein Spezialfahrzeug erforderlich ist, da die zu befördernde Person während der Fahrt im Rollstuhl sitzen muss

oder

Fahrten, bei denen die Hilfe von zwei Kräften beim Weg von der Wohnung bis zum Fahrzeug und umgekehrt notwendig ist.

3 Berechtigter Personenkreis

3.1 Personenkreis

Den Beförderungsdienst können schwerstgebehinderte Menschen in Anspruch nehmen,

- die in Mannheim wohnen und
- die über keine eigene Fahrmöglichkeit innerhalb des Haushaltes verfügen (In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich) und
- die auf einen Rollstuhl angewiesen sind oder vergleichbare schwerstgebehinderte Menschen, die wegen der Art der Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht benützen können.

Hierzu zählen:

- Querschnittsgelähmte,
- Doppeloberschenkel- und Doppelunterschenkelamputierte,
- Hüftexartikulierte (behinderte Menschen, denen ein Bein im Hüftgelenk entfernt wurde) und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind.
- Andere schwerstbehinderte Menschen, die dem vorstehenden aufgeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

3.2 Nachweis der Schwerstgehbehinderung

- Bescheid des Versorgungsamtes mit dem Merkzeichen: „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder

- Bescheid der Pflegekasse mit Pflegestufe III oder

- Entsprechende ärztliche Bescheinigung.

Bei Personen, die nicht auf einen Rollstuhl angewiesen sind, wird der Ausweis jedoch für maximal 12 Monate und mit der Auflage ausgestellt, umgehend beim Versorgungsamt einen Antrag auf Feststellung des Merkzeichens „aG“ zu stellen. Der Nachweis des Merkzeichens „aG“ ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme am Beförderungsdienst.

4 Wirtschaftliche Voraussetzungen zur Teilnahme am Beförderungsdienst

Die Teilnahme am Beförderungsdienst ist abhängig vom Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII). Ggf. ist eine Eigenbeteiligung zu leisten.

Die Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist eine gesetzliche Maßnahme der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).

4.1 Berechtigung zur Teilnahme ohne Eigenbeteiligung

Personen, die

- laufende Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII oder vergleichbare Regelungen oder

- laufendes Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

beziehen, nehmen unentgeltlich teil. Sie müssen keine Eigenbeteiligung leisten.

Der Berechtigungsausweis wird für 3 Jahre ausgestellt.

4.2 Berechtigung zur Teilnahme mit Eigenbeteiligung

Personen, die ihren Lebensunterhalt selbst tragen können, erhalten einen Berechtigungsausweis mit Eigenbeteiligung, wenn ihr Gesamteinkommen und/oder Vermögen unterhalb

bestimmter Grenzen liegt.

Bei Anwendung der Einkommens- und Vermögensgrenze wird als Bedarf der Gesamtaufwand für monatlich 16 Einzelfahrten anerkannt. Dieser beträgt bei

- Sitztransport : 16 x 13 € = 208 €
- Spezialtransport : 16 x 20 € = 320 €

Ein pauschalierter Einkommenseinsatz als Eigenbeteiligung ist zu leisten, wenn das Einkommen folgende Einkommensgrenze nicht übersteigt:

Zweifacher Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII	1.456,00 €*)
zzgl. angemessene Kosten der Unterkunft nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII – gemäß Nachweis -	
zzgl. Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII	255,00 €*)
zzgl. Fahrtbedarf	208/320 €

*) Beträge Stand 01.01.2011

Wegen der besonderen Bedeutung dieser Hilfeleistung wird in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nach § 86 SGB XII der Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII (728,00 €) bei der Berechnung doppelt zu Grunde gelegt.

Die Gewährung von Leistungen im Rahmen des SGB XII ist neben dem Einkommen auch abhängig vom Vermögen. In § 90 SGB XII und der dazu ergangenen Verordnung ist geregelt, in welchem Umfang dieses einzusetzen ist.

Insbesondere bei kleineren Barbeträgen oder sonstigen Geldwerten ist gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1b der hierzu ergangenen Verordnung von folgender Vermögensfreigrenze auszugehen:

- für den Antragsteller 2.600 €
- zzgl. - für den Ehegatten 614 €
- zzgl. - für sonstige überwiegend unterhaltene Personen z.B. Kinder 256 €

Als Eigenbeteiligung wird der Betrag erhoben, der auch im Rahmen des Anspruches auf unentgeltliche Beförderung nach § 145 SGB IX zu leisten ist. Derzeit sind dies 60 € für ein

Jahr bzw. 30 € für ein halbes Jahr.

4.3 Keine Berechtigung zur Teilnahme

Soweit die Einkommens- und Vermögensgrenzen gemäß Ziffer 4.2 zuzüglich des anerkannten monatlichen Hilfebedarfs von 208 € bzw. 320 € überschritten werden, bedeutet dies, dass kein Berechtigungsausweis ausgestellt werden kann.

5 Regelungen für Heimbewohner/innen

5.1 Heimbewohner/innen in der Zuständigkeit der Stadt Mannheim

Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Mannheim im Sinne des SGB XII gegeben ist.

5.1.1 Berechtigung zur Teilnahme ohne Eigenbeteiligung

Bei Personen, für die die Stadt Mannheim bereits die Heimkosten trägt, erübrigt sich eine weitere Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Sie nehmen – wie bisher – unentgeltlich teil, eine Eigenbeteiligung ist nicht zu leisten.

Der Berechtigungsausweis wird für 3 Jahre ausgestellt.

5.1.2 Berechtigung zur Teilnahme mit Eigenbeteiligung

Personen, die ihre Heimkosten selbst tragen können, erhalten einen Berechtigungsausweis mit Eigenbeteiligung (60 € für ein Jahr bzw. 30 € für ein halbes Jahr), wenn ihr Gesamteinkommen und/oder Vermögen unterhalb einer bestimmten Grenze liegt.

Die Einkommensgrenze errechnet sich wie folgt:

- monatliche Heimkosten

- zzgl. - Barbetrag zur persönlichen Verfügung bis monatlich 98,28 € (Stand 01.01.2011)

- zzgl. - Fahrtbedarf von (wie bei Ziffer .4.2) 208 € / 320 €

Die Regelungen für die Inanspruchnahme von Vermögen sind identisch mit den Hinweisen bei Ziffer 4.2 .

5.1.3 Keine Berechtigung zur Teilnahme

Soweit die Einkommens- und Vermögensgrenzen gemäß Ziffer 5.1.2 zuzüglich des anerkannten monatlichen Hilfebedarfs von 208 € bzw. 320 € überschritten werden, bedeutet dies, dass kein Berechtigungsausweis ausgestellt werden kann.

5.2 Heimbewohner/innen in der Zuständigkeit anderer Leistungsträger

Für Heimbewohner/innen, die vor Aufnahme nicht in Mannheim wohnten, muss eine Zusage des zuständigen Sozialhilfeträgers vorliegen, bevor ein Ausweis ausgestellt wird.

Anlage 2:

Roland Weiß
Stadtrat

Fuchsenweg 24
68305 Mannheim
Tel.: 0621-7188777
roland.weiss@mannheim.de

Anfrage Nr. 96 / 20M

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Peter Kurz
Rathaus E 5
68159 Mannheim



28. März 2011

Anfrage zur Gemeinderatssitzung am 19. April 2011

Beförderungsdienst für schwerstgehinderte Menschen in Mannheim

Die Verwaltung wird gebeten, nachfolgende Fragen zu beantworten.

1. Wie hat sich die Anzahl der Anträge zur Ausstellung eines Berechtigungsausweises zur Teilnahme am Beförderungsdienst für schwerstgehinderte Menschen in Mannheim seit dem Jahr 2007 entwickelt.
2. Wie viele Anträge wurden durch die Verwaltung seit dem Jahr 2007 abgelehnt.
3. Wie hat sich die Anzahl der zur Teilnahme am Beförderungsdienst für schwerstgehinderte berechtigten Menschen seit 2007 entwickelt und in welchem Umfang werden Sitztransporte bzw. Spezialtransporte nachgefragt.
4. Wie haben sich die Gesamtkosten für den Sozialhilfeträger durch die Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes für schwerstgehinderte in Mannheim für Sitztransporte, Spezialtransporte seit 2007 entwickelt.
5. Wie stellt sich die Nachfrage der Beförderungsleistungen an Wochentagen und Wochenenden dar.
6. Ist nach Auffassung der Verwaltung das derzeit geltende Fahrkontingent von monatlich 16 Einzelfahrten ausreichend und in wie vielen Fällen hat die Verwaltung im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens einen Mehrbedarf an Beförderungsleistungen anerkannt.
7. Mit welchen Beförderungsunternehmen bestehen vertragliche Vereinbarungen und in welcher Intensität erbringen die Beförderungsunternehmer Leistungen im Bereich für schwerstgehinderte Menschen in Mannheim.
8. Sieht die Verwaltung Handlungsbedarf bei der vertraglichen Pflichterfüllung ihrer Vertragspartner bei der Auftragsannahme und Durchführung für die Beförderung in den Abendstunden und an Wochenenden.

Begründung:

In Mannheim wurde bereits im Jahr 1977 ein Beförderungsdienst für den Personenkreis der schwerstgehbehinderten Menschen eingerichtet.

Im Jahre 2002 wurden die Zugangsvoraussetzungen zum Beförderungsdienst derart geändert, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen zu berücksichtigen ist. Im Sinne der Einsparmaßnahmen konnte die Verwaltung in der Vergangenheit berichten, dass die Zahl der durchgeführten Beförderungsleistungen trotz der steigenden Zahl der Menschen mit Behinderungen von insgesamt 27.268 im Jahre 2000 auf 9.645 im Jahr 2007 gesunken war.

Der damaligen Erläuterung der Verwaltung, wonach der Rückgang der Aufwendungen auch durch die Verbesserungen des öffentlichen Nahverkehrs erklärbar sei, wurde bislang durch keine Daten aus dem Bereich des öffentlichen Nahverkehrs und der Benutzung durch behinderte Menschen belegt.

Seit Monaten klagen Beförderungsdienstteilnehmer über mangelnde Flexibilität bei der Durchführung der Beförderungsleistungen. In den Abendstunden und Wochenenden ist hierdurch die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in unserer Stadt mutmaßlich erheblich eingeschränkt.



Roland Weiß
Stadtrat